

Standesvertretung

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

**Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen Einführungsgesetzes
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EG ZGB**

2016



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

**Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen
Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EG ZGB**

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR); Totalrevision

Anhörungsdauer vom 4. Dezember 2015 bis 9. März 2016

Name/Organisation	Bauernverband Aargau
Kontaktperson	Ralf Bucher
Kontraktadresse	Im Roos 5
PLZ Ort	5630 Muri AG
Telefon	056 460 50 50
E-Mail	info@bvaargau.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

E-Mail: personalarp@ag.ch

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Oliver Werthmüller, Leiter Rechtsdienst, Abteilung Register und Personenstand, Tel. 062 835 14 33, oliver.werthmueller@ag.ch

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz bestimmt die zuständigen Behörden zur Anwendung des Schweizerischen Zivilrechts und regelt das anwendbare Verfahren. ² Es enthält die durch das Schweizerische Zivilrecht dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen. ³ Besondere kantonale Erlasse, die dem Vollzug und der Ergänzung des Schweizerischen Zivilrechts dienen, bleiben vorbehalten.	
§ 2 Veröffentlichungen ¹ Die im Zivilrecht vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen im kantonalen Amtsblatt, wenn nicht eine anderweitige Veröffentlichung vorgeschrieben ist. ² Die zuständige Behörde kann die Veröffentlichung in weiteren Medien anordnen. ³ Sie bestimmt, wie oft und wie lange die Veröffentlichung stattfinden soll, wenn keine Vorschriften bestehen.	

¹⁾ SR [210](#) abgekürzt ZGB

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>⁴ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ist für die Bewilligung einer Veröffentlichung zuständig, wenn keine andere Behörde bezeichnet ist.</p>	
<p>§ 3 Zustellungen</p> <p>¹ Das Betreibungsamt am Zustellungsort kann aussergerichtliche Vorkehren wie Kündigungen, Aufforderungen und Anzeigen, die auf amtlichem Weg vorzunehmen sind, gegen Gebühr zustellen.</p>	
<p>2. Personenrecht</p>	
<p>§ 4 Ausweisung</p> <p>¹ Die Polizei ist für die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung zuständig (Art. 28b Abs. 4 ZGB).</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach der Bestimmung über die Wegweisung und Fernhaltung gemäss § 34 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ¹⁾.</p>	
<p>§ 5 Namensänderung</p> <p>¹ Das zuständige Departement bewilligt für den Regierungsrat Namensänderungsgesuche (Art. 30 Abs. 1 ZGB). Es kann den Gemeinden dazu Abklärungsaufträge erteilen.</p> <p>² Entscheide über Namensänderungsgesuche können beim Obergericht (Zivilgericht) mit Beschwerde angefochten werden. Es sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ²⁾ anwendbar.</p>	

¹⁾ SAR 531.200

²⁾ SAR 271.200

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 6 Veröffentlichung der Verschollenerklärung</p> <p>¹ Das Ergebnis des Verfahrens zur Verschollenerklärung ist von Amtes wegen öffentlich bekannt zu machen und den Gesuchstellenden mitzuteilen.</p>	
<p>§ 7 Zivilstandswesen a) Zivilstandsämter</p> <p>¹ Der Grosse Rat regelt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Zivilstandskreise und den Sitz des jeweiligen Zivilstandsamts durch Dekret.</p>	
<p>§ 8 b) Kostentragung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Zivilstandsämter.</p> <p>² Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, regeln durch Vertrag die Art des Zusammenwirkens, die Kostentragung und die Organisation des Zivilstandsamts. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Kommt kein Vertrag zu Stande, entscheidet der Regierungsrat gemäss § 72 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾.</p> <p>³ Der Kanton belastet den Zivilstandsämtern die Kosten des Personenstandsregisters im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Zivilstandskreises.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat am Sitz des jeweiligen Zivilstandsamts stellt das erforderliche Personal an.</p>	
<p>§ 9 c) Ausführungsbestimmungen und Rechtsmittel</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Bundesrechts nötigen Bestimmungen und bezeichnet die Aufsichtsbehörde durch Verordnung.</p>	

¹⁾ SAR 171.100

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>² Entscheide der Aufsichtsbehörde können mit Beschwerde beim Obergericht (Zivilgericht) angefochten werden, wenn sie nicht Disziplarmassnahmen zum Gegenstand haben. Es sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gemäss VRPG anwendbar.</p>	
<p>§ 10 d) Liste der Bürgerinnen und Bürger</p> <p>¹ Die Bürger- und Ortsbürgergemeinden erhalten auf Verlangen aus dem Personenstandsregister eine Liste ihrer Bürgerinnen und Bürger.</p>	
<p>§ 11 Klage auf Aufhebung einer juristischen Person</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist zuständig zur Anhebung von Klagen auf Aufhebung einer juristischen Person wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit ihres Zwecks.</p>	
<p>3. Familienrecht</p>	
<p>§ 12 Ehe und eingetragene Partnerschaft a) Ungültigkeit von Ehe und eingetragener Partnerschaft</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft ist zuständig zur Anhebung von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe sowie der eingetragenen Partnerschaft (Art. 106 Abs. 1 ZGB und Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004 ¹⁾).</p>	
<p>§ 13 b) Beratungsstellen</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass sich Betroffene bei Schwierigkeiten in der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft gemeinsam oder einzeln an fachlich ausgewiesene Beratungsstellen wenden können.</p> <p>² Sie arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit bewährten Beratungsstellen zusammen oder schaffen selber geeignete Stellen.</p>	

¹⁾ SR [211.231](#)

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 14 Adoption</p> <p>¹ Das zuständige Departement spricht die Adoption aus (Art. 268 ZGB), gibt Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern von adoptierten Personen (Art. 268c Abs. 3 ZGB) und bewilligt die Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck der späteren Adoption (Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB).</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</p> <p>³ Entscheide des zuständigen Departements über die Adoption und über die Bewilligung der Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck der späteren Adoption können beim Obergericht (Zivilgericht) mit Beschwerde angefochten werden. Es sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gemäss VRPG anwendbar.</p>	
<p>§ 15 Gegenpartei der Vaterschaftsklage</p> <p>¹ Der Gemeinderat handelt als Gegenpartei einer Vaterschaftsklage, wenn der Vater gestorben ist und er keine lebenden Nachkommen, Geschwister oder Eltern hat (Art. 261 Abs. 2 ZGB).</p>	
<p>§ 16 Vollstreckung der Unterhaltspflicht</p> <p>¹ Die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ¹⁾ (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB).</p>	

¹⁾ SAR 851.211

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 17 Zuständigkeit zur Anweisung und Sicherstellung</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Obergericht (Zivilgericht), soweit es im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tätig wird, und die Fürsorgebehörden sind zur Einreichung des Begehrens um Anweisung an die Schuldner und um Sicherstellung zuständig (Art. 291 und 292 ZGB).</p>	
<p>§ 18 Pflegekinderwesen und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege</p> <p>¹ Das zuständige Departement ist verantwortlich für</p> <p>a) die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 ¹⁾ (Art. 2 Abs. 2 lit. a PAVO),</p> <p>b) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO (Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO).</p> <p>² Der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes ist namentlich zuständig für (Art. 316 Abs. 1 ZGB und Art. 2 Abs. 2 PAVO)</p> <p>a) die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Familienpflege gemäss Art. 4 PAVO,</p> <p>b) die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO,</p> <p>c) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Tagespflege gemäss Art. 12 PAVO.</p>	

¹⁾ SR [211.222.338](#)

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 19 Verantwortlichkeit für Hausgenossen</p> <p>¹ Anzeigen zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen sind bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen (Art. 333 Abs. 3 ZGB).</p>	
<p>§ 20 Internationale Kindesentführung und internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) vom 21. Dezember 2007 ¹⁾ und die Vollstreckungsbehörde gemäss Art. 12 Abs. 1 BG-KKE durch Verordnung.</p>	
<p>4. Kindes- und Erwachsenenschutz</p>	
<p>§ 21 Organisation a) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Familiengericht.</p> <p>² Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Obergericht (Zivilgericht).</p>	
<p>§ 22 b) Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz der bevormundeten Kinder oder der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde, in</p> <p>a) welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat,</p>	

¹⁾ SR [211.222.32](#)

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>b) welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitskreises ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, oder</p> <p>c) welcher die Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	
<p>§ 23 c) Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen</p> <p>¹ Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person gegen Gebühr hinterlegt werden.</p> <p>² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.</p>	
<p>§ 24 Verfahren a) Einzelzuständigkeiten</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über folgende Geschäfte:</p> <p>a) Anordnung der Inventaraufnahme, der periodischen Rechnungsstellung und der Berichterstattung (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),</p> <p>b) Anordnung der Hinterlegung und der Sicherheitsleistung (Art. 324 Abs. 2 ZGB),</p> <p>c) Feststellung der Beendigung einer Massnahme aus gesetzlichen Gründen,</p> <p>d) Ernennung der Beiständin oder des Beistands (Art. 400, 401, 402 und 403 ZGB) sowie Entlassung aus dem Amt (Art. 422 und 423 ZGB),</p> <p>e) Festsetzung der Entschädigung der beauftragten Person (Art. 366 Abs. 1 ZGB) und der Beiständin oder des Beistands (Art. 404 Abs. 2 ZGB),</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>f) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie Art. 425 Abs. 2 ZGB),</p> <p>g) Erteilung der Zustimmung (Art. 416 und 417 ZGB),</p> <p>h) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörden des neuen Wohnsitzes sowie Übernahme einer bestehenden Massnahme von der Behörde des bisherigen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB),</p> <p>i) Entscheid über Zuständigkeitsfragen (Art. 444 ZGB),</p> <p>j) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 ZGB),</p> <p>k) vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB),</p> <p>l) Auskunftsbegehren (Art. 451 Abs. 2 ZGB),</p> <p>m) Vollstreckungen (Art. 450g ZGB),</p> <p>n) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 ZGB),</p> <p>o) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937¹⁾).</p> <p>² In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindesschutzes:</p> <p>a) Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern sowie Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3, Art. 179 Abs. 1, Art. 287, 298d und 315b Abs. 2 ZGB),</p> <p>b) Neuregelung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile in nicht-streitigen Fällen ohne Neubeurteilung der elterlichen Sorge oder des Unterhalts (Art. 134 Abs. 4, Art. 179 Abs. 1 und Art. 298d ZGB),</p> <p>c) Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes (Art. 301a Abs. 2 ZGB),</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB),</p> <p>e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB),</p> <p>f) Entscheid über den Namen des Kindes bei Uneinigkeit der Eltern (Art. 270–270b ZGB),</p> <p>g) Ernennung des Vormunds (Art. 298 Abs. 3 ZGB),</p> <p>h) Entgegennahme der Erklärung der unverheirateten Eltern betreffend die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 4 ZGB),</p> <p>i) Anordnung einer Beistandschaft für das Kind (Art. 306 Abs. 2 ZGB),</p> <p>j) Anordnung einer Beistandschaft bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 2 ZGB),</p> <p>k) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),</p> <p>l) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),</p> <p>m) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),</p> <p>n) Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52^f^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947¹⁾).</p> <p>³ In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:</p> <p>a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags und Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB),</p> <p>b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),</p>	

¹⁾ SR [831.101](#)

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),</p> <p>d) Prüfung der Voraussetzungen zur Vertretungsbefugnis des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnis (Art. 376 Abs. 1 ZGB),</p> <p>e) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB).</p> <p>⁴ Angelegenheiten gemäss den Absätzen 1-3 können durch das Kollegium entschieden werden, wenn prozessökonomische Gründe oder die Wichtigkeit beziehungsweise Komplexität der rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse dies verlangen.</p>	
<p>§ 25 b) Summarisches Verfahren, Fristenstillstand, Novenrecht</p> <p>¹ Auf alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle ist das summarische Verfahren gemäss den Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 ¹⁾ anwendbar.</p> <p>² Der Fristenstillstand gemäss den Art. 145 und 146 ZPO gilt weder in erster noch in zweiter Instanz.</p> <p>³ Art. 446 Abs. 1 ZGB und Art. 229 Abs. 3 ZPO gelten vor den Beschwerdeinstanzen sinngemäss.</p>	
<p>§ 26 c) Beiladung</p> <p>¹ Die instruierende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beiladen, wenn diese durch den Ausgang des Verfahrens in eigenen Interessen berührt werden könnten.</p>	

¹⁾ SR [272.0](#)

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>² Beigeladene haben Parteistellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Über die Anträge der ursprünglichen Parteien können sie nicht hinausgehen. Die Verfügung über den Streitgegenstand steht ihnen nicht zu. Mit der Beiladung wird der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.</p> <p>³ Verzichten Beigeladene auf eine aktive Teilnahme am Verfahren, tragen sie keine Kosten.</p>	
<p>§ 27 d) Parteien</p> <p>¹ Im erstinstanzlichen Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Partei,</p> <p>a) wer durch Gesuch ein Verfahren einleitet,</p> <p>b) gegen wen ein Verfahren eingeleitet wird,</p> <p>c) Dritte, die sich am Verfahren mit eigenen Anträgen beteiligen,</p> <p>d) wer beigeladen ist.</p>	
<p>§ 28 e) Vertretung</p> <p>¹ In erstinstanzlichen Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht können sich die Beteiligten durch Personen nach freier Wahl verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, vertreten lassen.</p>	
<p>§ 29 f) Verfahrensbeistandschaft</p> <p>¹ Die Verfahrensbeiständin oder der Verfahrensbeistand (Art. 314a^{bis} und 449a ZGB, Art. 299 Abs. 1 ZPO) wird nach dem üblichen Berufsansatz oder, wenn es sich um eine ordentliche Beiständin oder einen ordentlichen Beistand handelt, nach den Regelungen über die Entschädigung der Beiständigen und Beistände entschädigt.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>² Handelt es sich bei der Verfahrensbeiständin oder dem Verfahrensbeistand um eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, kommen die Regelungen über die Entschädigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Anwendung.</p>	
<p>§ 30 g) Abklärungen durch die Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten.</p> <p>² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. Dabei stellen sie den Datenschutz sicher.</p> <p>³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gegenüber der Gemeinde eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten anordnen. Notfalls ordnet sie nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde an.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	
<p>§ 31 h) Einbezug der Gemeinde</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.</p> <p>² Der Gemeinde ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.</p> <p>³ Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeinde nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 32 i) Anhörung gemäss Art. 447 ZGB</p> <p>¹ Die betroffene Person wird unter Vorbehalt von Art. 447 Abs. 2 ZGB durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört.</p>	
<p>§ 33 j) Vorgehen bei Kindesanhörung gemäss Art. 314a ZGB</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde lädt das Kind zur Anhörung ein, orientiert es in altersgerechter Weise über seine Rechte und hört es an.</p> <p>² Das Kind wird in der Regel durch ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört.</p> <p>³ Verzichtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entgegen dem Wunsch des Kindes auf die Anhörung, eröffnet sie dies dem urteilsfähigen Kind in einem Entscheid.</p>	
<p>§ 34 k) Protokoll</p> <p>¹ Von der Unterzeichnung des Protokolls durch die Parteien, die Zeuginnen und Zeugen sowie die Gutachterinnen und Gutachter kann abgesehen werden.</p>	
<p>§ 35 l) Kosten im Erwachsenenschutzverfahren</p> <p>¹ In Erwachsenenschutzverfahren werden die Gerichtskosten in erster Instanz der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verteilung oder den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten.</p> <p>² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.</p> <p>³ Keine Gerichtskosten werden erhoben in</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>a) erster Instanz im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden,</p> <p>b) erster und zweiter Instanz in Verfahren auf Erlass ambulanter Massnahmen, fürsorglicher Unterbringungen und Nachbetreuungen sowie in Verfahren betreffend die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und von dauernd urteilsunfähigen Personen.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.</p>	
<p>§ 36 m) Kosten im Kindesschutzverfahren</p> <p>¹ In Kindesschutzverfahren kann in erster Instanz auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.</p> <p>² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.</p> <p>³ Im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB werden in erster Instanz keine Gerichtskosten erhoben, es sei denn, das Verfahren wurde mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere bei der Kostenverteilung, im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.</p>	
<p>§ 37 n) Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Wohnsitzgemeinde über die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 38 o) Rechtsmittelinstanz</p> <p>¹ Das Obergericht (Zivilgericht) beurteilt unter Vorbehalt von § 55 Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	
<p>§ 39 Mandatsführung a) Pflichten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände oder geeignete Privatpersonen für die Führung von Beistandschaften.</p> <p>² Sie ist verantwortlich für die fachliche Führung, Instruktion und Unterstützung der Beiständinnen und Beistände.</p>	
<p>§ 40 b) Pflichten der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass genügend und geeignete Beiständinnen und Beistände zur Verfügung stehen. Sie schlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf ihr Ersuchen geeignete Personen vor.</p> <p>² Unterlassen es die Gemeinden, Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zu stellen, ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die nötigen Fachleute auf deren Kosten.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen an die Beiständinnen und Beistände, deren Aktenführung sowie die Ablage und Prüfung der Rechnungen durch Verordnung.</p> <p>⁴ Er regelt die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände durch Verordnung. Bei volljährigen Personen wird die Entschädigung aus deren Vermögen entrichtet. Unterschreitet das Vermögen einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Mindestsatz, trägt die Gemeinde die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>⁵ Bei Kinderschuttmassnahmen bevorschusst die Gemeinde die entsprechenden Kosten. Sie kann diese von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zurückfordern.</p>	
<p>§ 41 Fürsorgerische Unterbringung a) Zuständigkeit bei Zurückbehaltung</p> <p>¹ In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte als ärztliche Leitung (Art. 427 Abs. 1 ZGB).</p> <p>² In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung kann eine freiwillig eingetretene Person nur mittels eines Unterbringungsentscheids am Verlassen der Einrichtung gehindert werden.</p>	
<p>§ 42 b) Vorsorglich angeordnete Unterbringung</p> <p>¹ Über die vom zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als vorsorgliche Massnahme angeordnete fürsorgerische Unterbringung entscheidet die Behörde in ordentlicher Besetzung spätestens innert 96 Stunden seit dem Entzug der Bewegungsfreiheit.</p>	
<p>§ 43 c) Zuständigkeit bei ärztlicher Unterbringung</p> <p>¹ Alle im Kanton niedergelassenen, zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heilmärzte der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person für längstens sechs Wochen anordnen (Art. 429 ZGB).</p> <p>² Das Gleiche gilt für die fürsorgerische Unterbringung einer minderjährigen Person zur Behandlung einer psychischen Störung (Art. 314b ZGB).</p>	
<p>§ 44 d) Verfahren bei ärztlicher Unterbringung</p> <p>¹ Je ein Exemplar des ärztlichen Unterbringungsentscheids ist der betroffenen Person, der Einrichtung, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen zu lassen.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>² Im Fall einer aus ärztlicher Sicht notwendigen Verlängerung der Unterbringung hat die Einrichtung den entsprechenden Antrag zusammen mit den Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der sechswöchigen Frist gemäss § 43 einzureichen.</p> <p>³ Wird innert der sechswöchigen Frist gemäss § 43 eine ärztliche Einweisung oder eine Ablehnung der Entlassung durch die Einrichtung in einem gerichtlichen Verfahren materiell überprüft und bestätigt, erübrigt sich ein Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 429 Abs. 2 ZGB.</p> <p>⁴ Liegt ein gerichtliches Urteil gemäss Absatz 3 vor, ist bis zum Ablauf von sechs Wochen ab dem ärztlichen Unterbringungsentscheid die Einrichtung und danach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung der betroffenen Person zuständig. Die betroffene Person wird mit dem gerichtlichen Urteil schriftlich darüber informiert, welche Stelle in welchem Zeitraum für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs zuständig ist.</p>	
<p>§ 45 e) Beizug einer Vertrauensperson</p> <p>¹ Jede in eine Einrichtung eingewiesene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen. Sie ist sofort nach dem Eintritt in geeigneter Form auf dieses Recht aufmerksam zu machen.</p>	
<p>§ 46 f) Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung</p> <p>¹ Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte.</p> <p>² In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen primär aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist bei der Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen zwingend miteinzubeziehen.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 47 g) Verlegung in eine andere Einrichtung</p> <p>¹ Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist ein neuer Unterbringungsentscheid zu erlassen.</p> <p>² Bei ärztlicher Zuständigkeit sind auch die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisenden Einrichtung zur Anordnung der Verlegung befugt.</p> <p>³ Die gesamte Dauer der ärztlichen Einweisung darf sechs Wochen nicht übersteigen.</p>	
<p>§ 48 h) Entlassung</p> <p>¹ Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, erstattet sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich Meldung, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>² Entlassungsgesuche der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person sind an die Einrichtung zu richten. Ist diese nicht selbst zuständig, leitet sie das Gesuch mit einem begründeten Antrag ohne Verzug an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiter.</p> <p>³ Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, hört sie die betroffene Person persönlich an, bevor sie einen Entscheid fällt. Der schriftliche Entlassungsentscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>⁴ Die für die Entlassung zuständige Stelle hat die Beiständin oder den Beistand rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu orientieren.</p>	
<p>§ 49 i) Nachbetreuung im Allgemeinen</p> <p>¹ Bei Rückfallgefahr ist beim Austritt eine Nachbetreuung vorzusehen. Im Rahmen der Nachbetreuung sind jene Massnahmen zulässig, die geeignet erscheinen, einen Rückfall zu vermeiden, namentlich die</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>a) Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen,</p> <p>b) Anweisung, bestimmte Medikamente einzunehmen,</p> <p>c) Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen.</p> <p>² Stimmt die betroffene Person der Nachbetreuung zu, trifft die Einrichtung mit ihr im Rahmen des Austrittsgesprächs eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Nachbetreuung. Ist diese Vereinbarung sachgerecht, wird sie im Entlassungsentscheid genehmigt.</p> <p>³ Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person oder ist die Nachbetreuungsvereinbarung gemäss Absatz 2 nicht sachgerecht, entscheidet die für die Entlassung zuständige Stelle über die Nachbetreuung.</p>	
<p>§ 50 j) Nachbetreuung bei Entlassung durch die Einrichtung</p> <p>¹ Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, legen in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte die Nachbetreuung fest.</p> <p>² Die Nachbetreuung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.</p> <p>³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand eine Kopie des Entlassungsentscheids, einschliesslich der vorgesehenen Nachbetreuung, zukommen.</p> <p>⁴ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung richtet sich die Nachbetreuung nach § 51.</p> <p>⁵ Für eine vorzeitige Aufhebung oder eine Änderung der Nachbetreuung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 51 k) Nachbetreuung bei Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, entscheidet sie gestützt auf die ärztliche Beurteilung über die Anordnung der Nachbetreuung. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.</p> <p>² Die Nachbetreuung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.</p> <p>³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren begründeten Antrag bezüglich der Entlassung und der Nachbetreuung zukommen.</p> <p>⁴ Für eine vorzeitige Aufhebung oder eine Änderung der Nachbetreuung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.</p>	
<p>§ 52 l) Ambulante Massnahmen</p> <p>¹ Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. § 49 Abs. 1 gilt sinngemäss. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.</p> <p>² Ambulante Massnahmen sind auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Sie fallen spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 53 m) Rückmeldung der Durchführungsstelle</p> <p>¹ Die mit der Durchführung der angeordneten Massnahmen im Einzelfall beauftragte Stelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, sobald sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält oder die Nachbetreuung beziehungsweise die ambulanten Massnahmen die gewünschte Wirkung nicht erzielen.</p>	
<p>§ 54 n) Vollstreckung der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen</p> <p>¹ Für das Vollstreckungsverfahren der angeordneten Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.</p> <p>² Die polizeiliche Zuführung ist möglich, falls sie verhältnismässig erscheint. Im Übrigen ist die Anwendung von körperlichem Zwang unzulässig.</p>	
<p>§ 55 o) Besondere Bestimmungen im Beschwerdeverfahren bei fürsorgerischer Unterbringung</p> <p>¹ Das Obergericht (Verwaltungsgericht) entscheidet als Kollegialgericht über Beschwerden gegen</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person,b) eine fürsorgerische Unterbringung einer minderjährigen Person zur Behandlung einer psychischen Störung,c) eine Zurückbehaltung,d) eine Abweisung eines Entlassungsgesuchs,e) eine Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung,f) eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung,g) eine angeordnete Nachbetreuung oder ambulante Massnahme,	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>h) die Vollstreckung dieser Massnahmen.</p> <p>² In sämtlichen Fällen gelangt Art. 450e Abs. 2 ZGB sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>³ Der betroffenen Person ist eine amtliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern. Die Entschädigung der Rechtsvertretung richtet sich nach dem massgebenden Tarif und kann von der kostenpflichtigen betroffenen Person zurückgefordert werden.</p> <p>⁴ Die schriftliche Eröffnung des Entscheids kann auf die Zustellung des Dispositivs beschränkt werden mit dem Hinweis, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftlich begründete Ausfertigung verlangt. Verzichten die Parteien auf eine vollständige Ausfertigung, ist eine kurze Begründung in die Akten aufzunehmen.</p>	
<p>§ 56 p) Kosten</p> <p>¹ Die Kosten einer fürsorgerischen Unterbringung, der stationären oder ambulanten Behandlung sowie der Nachbetreuung gehen zu Lasten der betroffenen Person.</p> <p>² Subsidiär werden die Kosten gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person getragen.</p>	
<p>§ 57 Erfahrungsaustausch und Praxisentwicklung</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für eine effiziente und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen ihr, den Gemeinden, den mit den Abklärungen betrauten Personen sowie den Beiständinnen und Beiständen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 58 Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen</p> <p>¹ In Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen volljährigen Personen von Kaderpersonen primär aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich anzuordnen (Art. 383–385 ZGB).</p> <p>² Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen.</p>	
<p>§ 59 Regress</p> <p>¹ Hat der Kanton Schadenersatz oder Genugtuung gemäss Art. 454 ZGB geleistet, kann er gegen die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Beiständinnen und Beistände ernannten Privatpersonen Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.</p> <p>² Bei widerrechtlichen Handlungen einer von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband angestellten oder beauftragten Person oder weiteren Stelle kann der Kanton auch dann Rückgriff auf das betroffene Gemeinwesen nehmen, wenn die Person oder weitere Stelle kein Verschulden trifft. Der Rückgriff des betroffenen Gemeinwesens auf die Person oder weitere Stelle richtet sich nach kantonalem Haftungsrecht.</p> <p>³ Unter Vorbehalt von § 17 des Haftungsgesetzes (HG) vom 24. März 2009 ¹⁾ sind Rückgriffsansprüche beim Obergericht (Verwaltungsgericht) geltend zu machen.</p>	

¹⁾ SAR 150.200

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
5. Erbrecht	
<p>§ 60 Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Wohnorts der betroffenen Person bewahrt die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge (Art. 504, 505, 507 und 512 ZGB) sowie die Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft (Art. 182 ZGB, Art. 25 PartG) im Original gegen Gebühr auf.</p> <p>² Die nach dem Zivilgesetzbuch zulässigen mündlichen Verfügungen können bei jedem Bezirksgerichtspräsidium im Kanton niedergelegt oder zu Protokoll gegeben werden (Art. 506 und 507 ZGB).</p> <p>³ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig für alle den Erbgang betreffenden Massnahmen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>⁴ Anwendbar sind die Bestimmungen des summarischen Verfahrens gemäss den Art. 248 ff. ZPO.</p>	
<p>§ 61 Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für</p> <p>a) die Verwaltung der bei Beerbung einer verschollenen Person zu leistenden Sicherheit (Art. 546, 548 Abs. 2 und 3 ZGB),</p> <p>b) die Verwaltung des einer verschwundenen Person anfallenden Erbteils (Art. 548 Abs. 1 ZGB),</p> <p>c) den Entscheid über Höhe, Art, Dauer und Rückgabe der geleisteten Sicherheit,</p> <p>d) das Gesuch um Durchführung der Verschollenerklärung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 550 ZGB).</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 62 Zuständigkeit des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat am Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers</p> <p>a) meldet der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten Erbschaftsfälle, in denen von Amtes wegen Massnahmen getroffen werden müssen (Art. 553 Abs. 1 und 2, Art. 554 Abs. 1–3, Art. 555 und 592 ZGB),</p> <p>b) nimmt auf Anordnung der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten das erbrechtliche Inventar auf (Art. 490, 552, 553, 581 und 595 ZGB).</p>	
<p>§ 63 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Anordnung der Siegelung (Art. 552 ZGB) und das Verfahren bei Aufnahme und Eröffnung der Inventare (Art. 553 ZGB).</p>	
<p>6. Sachenrecht</p>	
<p>6.1. Eigentum</p>	
<p>§ 64 Öffentliches Gut und herrenloses Land</p> <p>¹ Das öffentliche Gut, das dem Gebrauch von jedermann dient, ist entweder Eigentum des Kantons oder der Gemeinde.</p> <p>² Herrenloses oder der Kultur nicht fähiges Land untersteht vorbehältlich anderweitigen Nachweises der Hoheit des Kantons.</p>	
<p>§ 65 Herrenlose belastete Standorte</p> <p>¹ Wird ein im Grundbuch aufgenommenes Grundstück, das im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist, nach Ausweis des Grundbuchs herrenlos, fällt es in das Eigentum des Kantons.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 66 Grenzabstände von Grünhecken</p> <p>¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.</p> <p>² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.</p>	<p>Der BVA unterstützt die Regelung in Abs. 2, wonach wie bis anhin gegenüber Grundstücken der Landwirtschaftszone ein Grenzabstand von 0.6 m ab Heckenrand eingehalten werden muss. Dies ist für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig. Wichtig ist dem BVA, dass gegenüber Grünhecken, im Gegensatz zu Hecken und Feldgehölzen, kein Pufferstreifen von 3 m eingehalten werden muss (Vergleiche dazu § 68).</p>
<p>§ 67 Grenzabstände von anderen Pflanzen</p> <p>¹ Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 3 m für hoch- und niederstämmige Obstbäume über 6 m Höhe,b) 6 m für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen hochstämmige Bäume über 12 m Höhe,c) 0,5 m für Reben über 1,8 m Höhe,d) 1 m für alle übrigen Pflanzen mit einer Höhe von 1,8 m bis 3 m,e) die halbe Pflanzenhöhe für alle übrigen Pflanzen. <p>² Für Pflanzen unter einer Höhe von 1,8 m gilt kein Grenzabstand.</p> <p>³ Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.</p> <p>⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.</p> <p>⁵ Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sind sämtliche Pflanzen auf einen Grenzabstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.</p>	<p>Der BVA unterstützt diese Regelung. Wir stellen uns die Frage, ob hier bezüglich § 111 des kantonalen Baugesetzes Abstimmungsbedarf besteht. Gemäss diesem dürfen auch hochstämmige Bäume bis zu 60 cm an Gemeindestrassen gepflanzt werden, was unweigerlich zu Problemen führt. Auch ein Abstand von 2 m gegenüber Kantonsstrassen reicht für einen Nussbaum wohl kaum, sich konfliktfrei entfalten zu können.</p>

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 68 Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen in der Landwirtschaftszone</p> <p>¹ Gegenüber Grundstücken innerhalb der Landwirtschaftszone müssen Hecken und Feldgehölze einen Grenzabstand von 3 m ab Hecken- beziehungsweise Gehölzrand einhalten.</p>	<p>Diese neue Regelung wird explizit begrüsst und entspricht einer langjährigen Forderung des BVA. Die bisherige Regelung kam einer materiellen Enteignung gleich. Es kam öfters vor, dass es zu Direktzahlungskürzungen kam, weil der Nachbar die Hecke pflanzte und damit die Pufferstreifenregelung "auslöste", ohne</p>
<p>§ 69 Rückschneidepflicht</p> <p>¹ Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden.</p>	
<p>§ 70 Nachbarliches Zutrittsrecht</p> <p>¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist nach Vorankündigung berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um auf dem eigenen Grundstück Pflanzungen, Bauten oder Anlagen zu erstellen, zu unterhalten oder zu beseitigen.</p> <p>² Für daraus entstehenden Schaden hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer Ersatz zu leisten.</p>	
<p>§ 71 Betreten von Wald und Weide</p> <p>¹ Das zuständige Departement erlässt die im Interesse der Kulturen vorbehaltenen Verbote betreffend Wald und Weide (Art. 699 ZGB).</p> <p>² Gegen ein Verbot kann jederzeit Beschwerde geführt werden.</p>	<p>Der BVA fordert hier das zuständige Departement auf, vermehrt Verbote betreffend Zutrittsrecht auf Kulturland auszusprechen. Die Problematik, dass Besitzer von freilaufenden Hunden vermehrt den Hundekot nicht entfernen und damit die Kühe gefährden, nimmt zu. Ebenso Biker, die ungefragt über die Felder fahren.</p>
<p>§ 72 Fundsachen</p> <p>¹ Die Gemeinde des Fundorts ist zur Auskündigung, Aufbewahrung und Versteigerung gefundener Sachen zuständig (Art. 720 und 721 ZGB).</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 73 Meldestelle für Tierfunde</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Meldestelle für Tierfunde durch Verordnung (Art. 720a ZGB).</p>	
<p>§ 74 Naturkörper und Altertümer</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann mit Zustimmung des Regierungsrats herrenlose Naturkörper und Altertümer von wissenschaftlichem Wert im Eigentum des Kantons ausnahmsweise veräussern (Art. 724 ZGB).</p> <p>² Das zuständige Departement stellt Legalitätsbescheinigungen für Besitzerinnen und Besitzer von Sachen gemäss Absatz 1 aus.</p>	
<p>6.2. Beschränkte dingliche Rechte</p>	
<p>§ 75 Tretrechte</p> <p>¹ Die bestehenden Tretrechte sind mit möglicher Schonung der Kulturen des belasteten Grundstücks auszuüben. Das Austreten beim Pflügen darf nicht mehr als 4 m betragen.</p> <p>² Tretrechte können unter allen Umständen gegen Entschädigung abgelöst werden.</p>	
<p>§ 76 Hinterlegung von Pfandschulden</p> <p>¹ Zahlungen der Pfandschuldnerin oder des Pfandschuldners durch Hinterlegung (Art. 851 Abs. 2 ZGB) sind an die Aargauische Kantonalbank zu leisten.</p>	
<p>§ 77 Viehverpfändung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung an die Geldinstitute und Genossenschaften, die zu Pfandgaben auf Vieh berechtigt sind (Art. 885 Abs. 1 ZGB).</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>² Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte führt die Protokolle für die Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).</p>	
<p>§ 78 Pfandleihgewerbe</p> <p>¹ Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes, wenn die Betreiberin oder der Betreiber für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung Gewähr bietet.</p> <p>² Er regelt die Anforderungen an eine ordnungsgemässe Geschäftsführung durch Verordnung.</p>	
<p>6.3. Besitz und Grundbuch</p>	
<p>§ 79 Grundbuchführung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation und die technischen Einzelheiten der Grundbuchführung durch Verordnung.</p> <p>² Das Grundbuch kann mittels Informatik geführt werden.</p>	
<p>§ 80 Leitung Grundbuchamt</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter eines Grundbuchamts verfügt über</p> <ul style="list-style-type: none">a) einen kantonalen oder ausserkantonalen Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar,b) einen ausserkantonalen Fähigkeitsausweis als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter oderc) ein juristisches Masterdiplom oder ein juristisches Lizenziat einer schweizerischen Universität oder ein Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat.	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>² Wer eine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 lit. c erfüllt, hat sich zusätzlich über eine ausreichende praktische Erfahrung auszuweisen. Diese muss sich auf die Rechtsgebiete beziehen, die für eine fachlich qualifizierte Führung des Grundbuchs notwendig sind.</p>	
<p>§ 81 Aufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Beschwerdeinstanz (Art. 956a und 956b ZGB) und die zuständige Stelle für die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung der Grundbuchämter (Art. 956 ZGB) durch Verordnung.</p>	
<p>§ 82 Aufnahme im Grundbuch</p> <p>¹ Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen (Art. 944 ZGB).</p>	
<p>§ 83 Öffentliches Bereinigungsverfahren</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann das öffentliche Bereinigungsverfahren (Art. 976c ZGB) einführen und das Verfahren durch Verordnung regeln. Dabei kann er gemäss Art. 976c Abs. 3 ZGB weitere Erleichterungen und Abweichungen vom Bundesrecht vorsehen.</p>	
<p>§ 84 Gebühren für Eintragungen in das Grundbuch</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Eintragungen in das Grundbuch und für weitere Leistungen der Grundbuchämter durch Dekret so fest, dass deren Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten der in der Grundbuchführung des Kantons erbrachten Leistungen deckt.</p> <p>² Leistungen der Grundbuchämter zugunsten der kantonalen Verwaltung erfolgen unentgeltlich.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>³ Der Grosse Rat kann durch Dekret den Verzicht auf die Gebührenerhebung für den Fall vorsehen, dass die Gebühr die voraussichtlichen Kosten ihres Bezugs nicht zu decken vermag.</p> <p>⁴ Urkundspersonen, Gemeinde- und Steuerbehörden geben den Grundbuchämtern auf Ersuchen hin unentgeltlich Auskunft, soweit dies zur Erhebung der Gebühren erforderlich ist.</p> <p>⁵ Gegen Gebührenentscheide der Grundbuchämter kann im eigenen Namen auch die Urkundsperson Beschwerde führen, die das Geschäft dem Grundbuchamt angemeldet hat.</p>	
7. Obligationenrecht	
<p>§ 85 Kauf und Tausch a) Mängelrüge beim Viehhandel</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ordnet auf Gesuch bei einer Mängelrüge im Viehhandel die Untersuchung des Tieres durch eine sachverständige Person an (Art. 202 OR ¹).</p>	
<p>§ 86 b) Verfahren bei Übersendung</p> <p>¹ Das Betreibungsamt wirkt beim Verkauf übersandter, schnell in Verderbnis geratender Sachen mit (Art. 204 Abs. 3 OR).</p>	
<p>§ 87 c) Freiwillige öffentliche Versteigerung</p> <p>¹ Urkundspersonen gemäss Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG) vom 30. August 2011 ²) protokollieren freiwillige öffentliche Versteigerungen von Liegenschaften (Art. 229 Abs. 2 OR).</p> <p>² Die gesetzlichen Ausschliessungsgründe der Urkundsperson gemäss BeurG beziehen sich nur auf das Verhältnis zur veräussernden Person.</p>	

¹) SR [220](#) Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911

²) SAR 295.200

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>³ Die Bezeichnung der Leitung (Art. 229 Abs. 3 OR) steht der veräussernden Person frei.</p>	
<p>§ 88 Schenkung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann den Vollzug einer im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Auflage verlangen (Art. 246 Abs. 2 OR). Ansonsten ist der Regierungsrat zuständig.</p>	
<p>§ 89 Normalarbeitsvertrag und Lehrvertrag</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt, vorbehältlich bundesrätlicher Anordnung, Normalarbeitsverträge (Art. 359 Abs. 2 und 359a Abs. 1 OR).</p> <p>² Der Regierungsrat überwacht die Ausführung der Bestimmungen über die Lehrverträge (Art. 344–346a OR).</p>	
<p>§ 90 Ehe- und Partnerschaftsvermittlung</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die zum Vollzug der Aufsicht über die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland notwendigen Behörden durch Verordnung (Art. 406c Abs. 1 OR).</p>	
<p>§ 91 Kommission a) Versteigerung des Kommissionsguts</p> <p>¹ Das Betreibungsamt wirkt beim Verkauf des zugesandten, schnell in Verderbnis geratenden Kommissionsguts mit (Art. 427 OR).</p>	
<p>§ 92 b) Bewilligung zur Versteigerung des Kommissionsguts</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident erteilt die Bewilligung zur Versteigerung des Kommissionsguts (Art. 435 OR).</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 93 Frachtvertrag a) Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Betreibungsamt wirkt beim Verkauf des Frachtguts mit (Art. 444 Abs. 2 OR).</p>	
<p>§ 94 b) Amtliche Tatbestandsfeststellung von Frachtgütern</p> <p>¹ Das Betreibungsamt stellt den Tatbestand bei Frachtgütern, die schnellem Verderben ausgesetzt sind oder die darauf haftenden Kosten nicht decken, fest (Art. 445 OR).</p>	
<p>§ 95 c) Anordnung der Hinterlegung von Frachtgütern</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident kann die Hinterlegung des Frachtguts in dritte Hand oder dessen Verkauf anordnen (Art. 453 OR).</p>	
<p>§ 96 Hinterlegungsvertrag</p> <p>¹ Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung an öffentliche Lagergeschäfte zur Ausgabe von Warenpapieren (Art. 482 OR).</p>	
<p>§ 97 Genehmigung der Hausordnungen von Pfrundanstalten</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Genehmigung der Hausordnungen von Pfrundanstalten (Art. 524 OR).</p>	
<p>§ 98 Handelsregisteramt</p> <p>¹ Dem Handelsregisteramt des Kantons Aargau obliegt die Führung des Handelsregisters (Art. 927 OR).</p> <p>² Das zuständige Departement ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt (Art. 927 Abs. 3 OR).</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 99 Wechselprotest</p> <p>¹ Die Urkundspersonen gemäss BeurG sind zur Aufnahme eines Wechselprotests zuständig (Art. 1035 OR).</p>	
<p>8. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 100 Aufbewahrungsort der Güterrechtsregister, Verzeichnisse und Erklärungen</p> <p>¹ Das Handelsregisteramt bewahrt die</p> <p>a) auf den 31. Dezember 1987 abgeschlossenen Güterrechtsregister gemäss Art. 10e Schlusstitel ZGB und die Verzeichnisse gemäss Art. 9e Abs. 1 und 10b Abs. 1 Schlusstitel ZGB auf,</p> <p>b) Erklärungen gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, Fassung gemäss Ziff. II/1 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 auf.</p>	
<p>§ 101 Pflanzen</p> <p>¹ Auf Pflanzen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gepflanzt wurden und das neue Recht verletzen, kommt jene gesetzliche Regelung zur Anwendung, welche zum Pflanzzeitpunkt in Kraft war.</p>	
<p>§ 102 Pfand- und Kaufforderungstitel</p> <p>¹ Die bisherigen Pfand- und Kaufforderungstitel bleiben bestehen, ohne dass sie einer Neuausfertigung bedürfen.</p> <p>² Soweit auf sie das neue Recht zur Anwendung kommt, unterstehen sie den Bestimmungen über die Grundpfandverschreibung (Art. 33 Schlusstitel ZGB).</p> <p>³ Ihre spätere Ersetzung durch Titel des neuen Rechts bleibt vorbehalten.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 103 Interimregister</p> <p>¹ Vom 1. Januar 1912 bis zur Einführung des Grundbuchs findet die Einräumung, Übertragung, Änderung oder Löschung dinglicher Rechte an Grundstücken nicht mehr durch Fertigung, sondern durch Eintragung in ein Interimregister statt, das vom zuständigen Grundbuchamt gemeindeweise geführt wird.</p> <p>² Die Eintragung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs mit sofortiger Grundbuchwirkung, aber noch ohne Grundbuchwirkung zu Gunsten gutgläubiger Dritter (Art. 48 Schlusstitel ZGB).</p>	
<p>§ 104 Bereinigung Fertigungsprotokolle</p> <p>¹ Vor Anlegung des Grundbuchs sind die bisherigen Fertigungsprotokolle zu bereinigen. Dabei werden von Amtes wegen diejenigen Rechte in das Grundbuch und das Interimregister übertragen, die in der letzten zu Recht bestehenden Eigentums- oder Lastenfertigung enthalten und infolge der Bereinigung nicht weggefallen sind.</p> <p>² Wenn sich in der letzten Fertigung noch Überbindungen laufender Ansprachen vorfinden, die auf Grund der bis 1. Juli 1887 geltenden §§ 519 und 520 des Aargauischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen wurden, so erfolgt eine Übertragung dieser Ansprachen von Amtes wegen nicht mehr.</p>	
<p>§ 105 Verantwortlichkeit aus Bereinigungen</p> <p>¹ Der Kanton ist den Beteiligten unter Vorbehalt von Absatz 2 für den Schaden verantwortlich, der durch Unrichtigkeiten in der Bereinigung der bisherigen Fertigungsprotokolle entsteht.</p> <p>² Er ist für den Schaden, der dadurch verursacht wird, dass beim öffentlichen Aufruf Rechte nicht angemeldet werden, deren Fortbestand durch die Eintragung im Grundbuch bedingt ist, nicht verantwortlich.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 106 Verantwortlichkeit Fertigungsbehörden</p> <p>¹ Die bisherigen Fertigungsbehörden sind dem Kanton dafür verantwortlich, dass ihre Mitteilungen an das Grundbuchamt mit dem Fertigungsprotokoll übereinstimmen.</p> <p>² Sollte das Fertigungsprotokoll selber unrichtig sein, so ist für ihr Verhältnis zu den beteiligten Parteien das bisherige Recht massgebend.</p>	
<p>§ 107 Verantwortlichkeit aus Interimregister</p> <p>¹ Der Kanton ist den Beteiligten für den Schaden verantwortlich, der ihnen aus der Führung der Interimregister entsteht.</p> <p>² Die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Grundbuchamts ist dem Kanton verantwortlich für die Führung der Interimregister, die Durchführung der Bereinigung und die Anlegung des Grundbuchs. Ihre Haftung ist dieselbe wie für die Führung des Grundbuchs (Art. 955 Abs. 2 ZGB).</p> <p>³ Das Rückgriffsrecht für Schadenfälle richtet sich nach den §§ 12–17 HG.</p>	
<p>§ 108 Ausführungsbestimmungen zu Interimregister</p> <p>¹ Die näheren Vorschriften über die Führung der Interimregister, über das bei der Bereinigung zu beachtende Verfahren, über die Anlegung des Grundbuchs und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens erlässt der Grosse Rat durch Dekret.</p>	
<p>§ 109 Grundbuchabgaben</p> <p>¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung vom xx.xx.xxxx bereits angemeldeten, aber noch nicht abgeschlossenen Grundbuchgeschäfte erheben die Grundbuchämter die geschuldeten Grundbuchabgaben nach bisherigem Recht.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 110 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass SAR 122.200 (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Mai 2009) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 15a Zugriff durch öffentliche Organe</p> <p>¹ Kommunale öffentliche Organe dürfen von den Einwohnerregistern ihrer Gemeinden diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Der Gemeinderat teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu. Die Vorschriften über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohner- und Objektregister gelten analog (§ 21 Abs. 1 Satz 2).</p> <p>² Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
	³ Der Zugriff auf die kommunalen Einwohner- und Objektregister ist unentgeltlich.	
	2. Der Erlass SAR 210.700 (Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht [G-BVSA] vom 15. Januar 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 2 Zweck</p> <p>¹ Die BVSA ist die gemäss Bundesgesetzgebung zuständige Aufsichtsbehörde über</p> <p>a) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kanton,</p> <p>b) Stiftungen mit Sitz im Kanton, die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind.</p>	<p>b) Stiftungen mit Sitz im, <u>die nach ihren Bestimmungen dem Kanton, Aargau oder einer aargauischen Gemeinde angehören und die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind.</u></p>	
<p>§ 15 Stiftungen</p> <p>¹ Die BVSA überprüft insbesondere:</p> <p>a) Jahresrechnung und Bilanz,</p> <p>b) Kapitalanlagen,</p> <p>c) Leistungen an die Destinatärinnen und Destinatäre,</p> <p>d) Besetzung der Stiftungsorgane,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>e) Stiftungsurkunden und Reglemente, f) Liquidation.</p> <p>² Sie beschränkt sich bei ihrer Prüfung gemäss Absatz 1 auf eine Rechtskontrolle. Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung gelten als Rechtsverletzung.</p> <p>³ Sie trifft die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Massnahmen, wenn die Stiftungsorgane nicht im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens handeln.</p>	<p>⁴ Sie kann die Organisation oder den Zweck einer Stiftung (Art. 85, 86 und 86a ZGB) ändern und entscheidet über die Auflösung solcher Stiftungen (Art. 88 Abs. 1 ZGB).</p>	
	<p>3. Der Erlass SAR 221.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 15a Verwaltungsgericht; Kollegialgericht</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über Beschwerden gemäss § 67q Abs. 1 EG ZGB.</p>	<p>¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über Beschwerden gemäss §-67q<u>55</u> Abs. 1 EG ZGB.</p>	
	<p>4. Der Erlass SAR 231.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>§ 14 1. Untere kantonale Aufsichtsbehörde a) über die Betreibungsämter</p> <p>¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter ihres oder seines Bezirks.</p> <p>² Wird ein Betreuungskreis aus Gemeinden mehrerer Bezirke gebildet, so führt die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident die Aufsicht, in deren oder dessen Bezirk das Betreibungsamt seinen Sitz hat.</p>	<p>¹ Die Gerichtspräsidentin <u>Bezirksgerichtspräsidentin</u> oder der Gerichtspräsident <u>Bezirksgerichtspräsident</u> ist untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter ihres oder seines Bezirks.</p> <p>² Wird ein Betreuungskreis aus Gemeinden mehrerer Bezirke gebildet, so führt die Gerichtspräsidentin <u>Bezirksgerichtspräsidentin</u> oder der Gerichtspräsident <u>Bezirksgerichtspräsident</u> die Aufsicht, in deren oder dessen Bezirk das Betreibungsamt seinen Sitz hat.</p>	
<p>§ 15 b) über das Konkursamt</p> <p>¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, in deren oder dessen Bezirk der Konkurs eröffnet wurde, ist die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.</p>	<p>¹ Die Gerichtspräsidentin <u>Bezirksgerichtspräsidentin</u> oder der Gerichtspräsident <u>Bezirksgerichtspräsident</u>, in deren oder dessen Bezirk der Konkurs eröffnet wurde, ist die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.</p>	
<p>§ 20 1. Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist Nachlassrichterin beziehungsweise Nachlassrichter (Art. 293–350 SchKG) erster Instanz.</p>	<p>§ 20 1. Gerichtspräsidentin <u>Bezirksgerichtspräsidentin</u> oder Gerichtspräsident <u>Bezirksgerichtspräsident</u></p> <p>² Die Gerichtspräsidentin <u>Bezirksgerichtspräsidentin</u> oder der Gerichtspräsident <u>Bezirksgerichtspräsident</u> ist Nachlassrichterin beziehungsweise Nachlassrichter (Art. 293–350 SchKG) erster Instanz.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
	5. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 29 Einschränkung der Bewegungsfreiheit</p> <p>¹ Ausnahmsweise kann in Spitälern die Bewegungsfreiheit von Patientinnen und Patienten eingeschränkt werden, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter oder zur Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens erforderlich ist.</p> <p>² Für die Zuständigkeit und das Vorgehen bei Anordnung dieser Massnahme, ihre Protokollierung und die Information gelten die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 383–384 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907 ¹⁾, § 67t Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911 ²⁾) sinngemäss. § 67t Abs. 2 EG ZGB gilt auch für Spitäler.</p>	<p>² Für die Zuständigkeit und das Vorgehen bei Anordnung dieser Massnahme, ihre Protokollierung und die Information gelten die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 383–384 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907 ³⁾, § 67t <u>58</u> Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911 ⁴⁾) sinngemäss. § 67t <u>58</u> Abs. 2 EG ZGB gilt auch für Spitäler.</p>	

1) SR [210](#)

2) SAR [210.100](#)

3) SR [210](#)

4) SAR [210.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
<p>³ Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen. Art. 385 Abs. 2 und 3 ZGB sind sinngemäss anwendbar.</p>		
	<p>6. Der Erlass SAR 725.100 (Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Gesetz über die Grundbuchabgaben</p>		
<p>vom 7. Mai 1980 (Stand 1. Januar 2012)</p>		
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p>		
<p>gestützt auf Art. 954 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾, Art. 33 Abs. 1 lit. e und Art. 77 Abs. 3 der Staatsverfassung ²⁾, § 140 des Einführungsgesetzes vom 27. März 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ³⁾ und § 39 der Grossratsverordnung vom 5. Juli 1911 über die Einführung des Grundbuches ⁴⁾,</p>	<p>gestützt auf Art. 954 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ⁵⁾, Art. 33 Abs. 1 lit. e und Art. 77 Abs. 3 der Staatsverfassung ⁶⁾, § 140 des Einführungsgesetzes vom 27. März 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und § 39 der Grossratsverordnung vom 5. Juli 1911 über die Einführung des Grundbuches ⁷⁾,</p>	
<p><i>beschliesst:</i></p>		

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entspricht heute § 117 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR [110.000](#)).

³⁾ SAR [210.100](#)

⁴⁾ SAR [720.110](#)

⁵⁾ SR [210](#)

⁶⁾ AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entspricht heute § 117 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR [110.000](#)).

⁷⁾ SAR [720.110](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
	7. Der Erlass SAR 910.200 (Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau [LwG AG] vom 13. Dezember 2011) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:	
	§ 47a Zerstückelung ¹ Landwirtschaftliche Grundstücke mit Ausnahme von Rebgrundstücken dürfen nicht in Teilstücke unter 36 Aren aufgeteilt werden.	Die Bundesvorgabe lautet: Mindestens 25 Aren. Es macht jedoch Sinn, dass die langjährige Praxis gemäss § 94 des EG ZGB von 36 Aren (frühere Jucharte) weitergeführt wird. Der BVA unterstützt deshalb diese Fremdänderung im
	8. Der Erlass SAR 959.100 (Gesetz über Lotterien und Glücksspiele vom 8. Mai 1838) (Stand 1. Juli 2002) wird wie folgt geändert:	
	§ 1b ¹ Für die Bewilligung der Lotterie- und Ausspielgeschäfte (Art. 515 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 ¹⁾) sind die Bestimmungen dieses Gesetzes massgebend. ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, über Lotterien zu wohltätigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zwecken und den Handel mit Prämienlosen besondere Vorschriften aufzustellen.	

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. November 2015	Bemerkungen
	III.	
	1. Der Erlass SAR 210.100 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911) wird aufgehoben.	
	2. Der Erlass SAR 210.200 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht [EG OR] vom 27. Dezember 1911) wird aufgehoben.	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II. und III.	
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer	